



MITTWOCH, 26. MÄRZ 2025
AUSGABE AUCH ONLINE AUF NUSSBAUM.DE

NR. 13

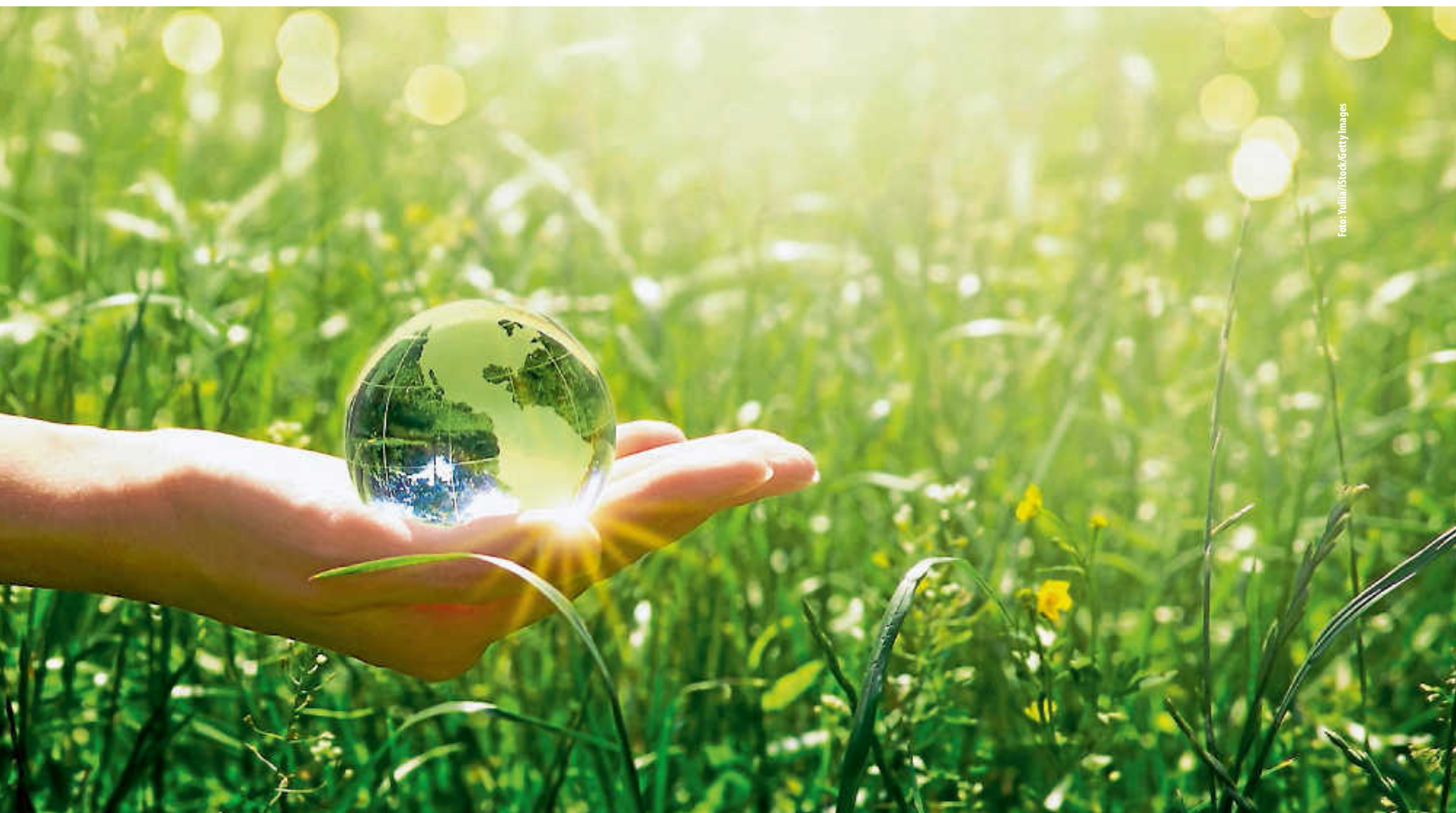
Aktion „Saubere Landschaft“

Die Aktion „Saubere Landschaft“ findet wie folgt statt:

- Treffpunkt Ebhausen: Samstag, den 05.04.2025 um 09:30 Uhr – Rathaus
- Treffpunkt Rotfelden: Samstag, den 29.03.2025 um 09:00 Uhr – Grundschule
- Treffpunkt Wenden: Samstag, den 05.04.2025 um 09:00 Uhr – Buswartehäusle
- Treffpunkt Ebershardt: Samstag, den 05.04.2025 um 09:30 Uhr – Bürgerraum

Alle Einwohner, ob jung oder alt, sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für Handschuhe, Müllsäcke und ein anschließendes Vesper und Getränke ist natürlich gesorgt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Sitzung des Technischen und Umweltausschusses

am Montag, 31.03.2025, um 19:00 Uhr

im Bürgersaal, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen

Treffpunkt: Fa. SCHULER Fahrzeugbau, Uferstraße 21, 72224 Ebhausen. Die Sitzung wird im Anschluss **gegen 19:45 Uhr im Bürgersaal des Rathaus Ebhausen** fortgesetzt.

Tagesordnung:

1. Besichtigungen:
 - Fa. SCHULER Fahrzeugbau
 - Radabstellanlage Lindenrainschule
2. Vergabe PV-Anlage Kindergarten Stuhlberg
3. Standortvorschläge für einen Inklusionsspielfeld
4. Verschiedenes

Volker Schuler
Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Gemeinde Ebhausen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- 4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulagen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Fortsetzung auf Seite 4



lädt ein zum

Frühlingsmarkt und Faires Frühstück

Freuen Sie sich auf Stände mit frühlingshaften Geschenk- und Dekoideen, fair gehandelte und regionale Lebensmittel und wenn Sie möchten auch ein leckeres Frühstück.

Wo? Gemeindehalle Ebhausen
bei der Schule 6



Wann? Freitag, 28. März 2025
Uhrzeit 8.30 bis 12 Uhr



Eisstock oder Stocksport auf Sommerbahnen noch nie gehört???

Ja sowas gibt es in Ebhausen.

Wir die Abteilung Eisstock des TV Ebhausen sind auf der Suche nach Verstärkung in allen Altersklassen los geht es bei uns im Jugendbereich von der U14 bis zur U23, dann folgen die Herren-, Damen- und Mixed- Mannschaften




Möglichkeit zum vorbeischnuppern beim offenen Training besteht am 30.03., 27.04. und 25.05.25 jeweils ab 10.00 Uhr auf dem Stockplatz „Käpfleshöhe“.

Schaut gerne auch vorbei unter www.ebhausen-eisstock.de
Material wird natürlich bereitgestellt. Festes Schuhwerk ist notwendig.

HERZLICHE EINLADUNG ZUM

TIME OUT

[Auszeit]

Feiert mit uns
einen besonderen Gottesdienst für alle
mit Input von Leonard Lutz zum Thema
**Taten statt Worte allein -
Glaube, der lebt!**

**SONNTAG, 30.03.2025
19 UHR
EV. KIRCHE WART**



Unsere Spotify
Playlist



Time_out_wrew

Verbundkirchengemeinde Wart-Rotfelden-Ebershardt-Wenden




Grenzsteinwanderung des Schwarzwaldvereins



Im Rahmen der 750 Jahrfeier bietet der Schwarzwaldverein eine Grenzsteinwanderung in drei Etappen an. Der erste Teil führt vom Kaltenau über die Reute hinunter zur Zementbrücke und endet am Grenzstein am Monhardter Weg.

**Treffpunkt: Sonntag, 30. März 2025 um 13:00 Uhr
beim Backhaus im Ziegelweg.**

Näheres unter Vereinsnachrichten Schwarzwaldverein.

Die weiteren Termine sind am Sonntag, 13. April 2025 (2. Etappe) und Donnerstag, 1. Mai 2025 (3. Etappe)



**Frühjahrs
KONZERT
2025**

30. März 2025 | Gemeindehalle Ebhausen

Einlass & Musikerkaffee: 15:30 Uhr
Beginn des Konzerts: 16:30 Uhr

Eintritt frei

Musikalische Leitung: Ulrich Schnaidt

Auf Ihr Kommen freut sich die
Musikgemeinschaft Ebhausen-Walddorf

www.mv-walddorf.de
www.musikverein-ebhausen.de

Fortsetzung von Seite 2

- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen
- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein.

Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig. Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasserverbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG**§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|--|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 5,44 € |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks | 3,19 € |

§ 34 Entstehung der Beitragschuld

1) Die Beitragschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 36 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN**§ 37 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 42 Abs.2 wird eine Zählergebühr gem. § 42a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser/Schmutzwassermenge.

- 2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- 3) Bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 oder 2 pauschal um 10 m³ / Jahr je mit Erstwohnsitz angemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung an-

geschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- 2) Als abflussrelevante Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert gemäß Absatz 3. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 3) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussbeiwertkarten vom 28.10.2010 (Maßstab 1:2.500).
- 4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5 bis 8. Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt. Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anzeige maßgebend. Die aufgrund der Anzeige neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab Anzeigeneingang Gebührenmaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Die Anzeige kann jederzeit gestellt werden. Nachweise, die erst nach dem 15. November erbracht werden, können erst im folgenden Veranlagungszeitraum bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.
- 5) Die Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung der verschiedenen Grundstücksoberflächen wie folgt festgesetzt und zur Bestimmung der abflussrelevanten Fläche mit der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert.

1. Vollständig asphaltierte Flächen Asphalt, Beton, Bitumen, o.ä.	0,9
2. Stark versiegelte Flächen Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, o.ä.	0,6
3. Weniger versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, o.ä.	0,3
4. Dachflächen	0,9
4.1. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o.ä.	0,9
4.2. Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3. Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1 – 4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommen.
- 6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. Bsp. Sickermulde, Mulden-Rigolensystem, vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- 7) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 5 m² je m³ Zisternenvolumen.
 - b) Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 10 m² je m³ Zisternenvolumen.

- c) Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Das Mindestzisternenvolumen beträgt 3 m³.
- 8) Abs. 6 und 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- 9) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ebhausen vom 12.12.2023 mit allen gültigen Änderungen finden entsprechend Anwendung.
- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,75 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,39 €.
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,75 €.
- 4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr

- 1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 1,50 € / Monat.
- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut wird oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 15.03, 15.06, 15.09 und 15.12 zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- 5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die neue Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

- 1) Sind auf dem Grundstück zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners entschädigungslos in ihr Eigentum übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 2) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 3) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 14.12.2010 mit allen Änderungsatzungen außer Kraft.

Ebhausen, den 18.03.2025

Volker Schuler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Ebhausen

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Volker Schuler,
72224 Ebhausen, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

1. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 12. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 12. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

- § 32 b Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- § 35 erhält folgende Fassung:
Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsverfläche (§28) 4,84 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.
- § 43 Abs. 3 wird in folgender Fassung ergänzt:
Für den Zeitraum des Anschlusses an die Notversorgung im Falle einer Baumaßnahme gilt für die ersten vier Wochen der Notversorgung statt der nach § 21 gemessene Wassermenge der nach § 162 Abgabenordnung durch die Gemeinde geschätzte Wasserverbrauch. Die Gemeinde schätzt den Wasserverbrauch auf 0 m³.
Für den Zeitraum des Anschlusses an die Notversorgung im Falle einer Baumaßnahme gilt ab Beginn der fünften Woche bis zur Beendigung der Notwasserversorgung statt der nach § 21 gemessene Wassermenge der nach § 162 Abgabenordnung durch die Gemeinde geschätzte Wasserverbrauch. Die Gemeinde schätzt den Wasserverbrauch auf der Basis der Verbrauchswerte der letzten beiden Jahre und setzt von diesem Mittelwert 80 %. Relevante und nachweisbare Änderungen der Bewohneranzahl für die Dauer der Notversorgung werden bei der Schätzung entsprechend berücksichtigt.
- § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Vorauszahlungen gem. § 46 werden zum 15.03, 15.06, 15.09 und 15.12 zur Zahlung fällig.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Ebhausen, den 18. März 2025

Volker Schuler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN



Aus dem Rathaus

Uhrumstellung auf Sommerzeit

In der Nacht von Samstag, 29.3. auf Sonntag, 30.3.2025, werden die Uhren um eine Stunde vorgestellt.

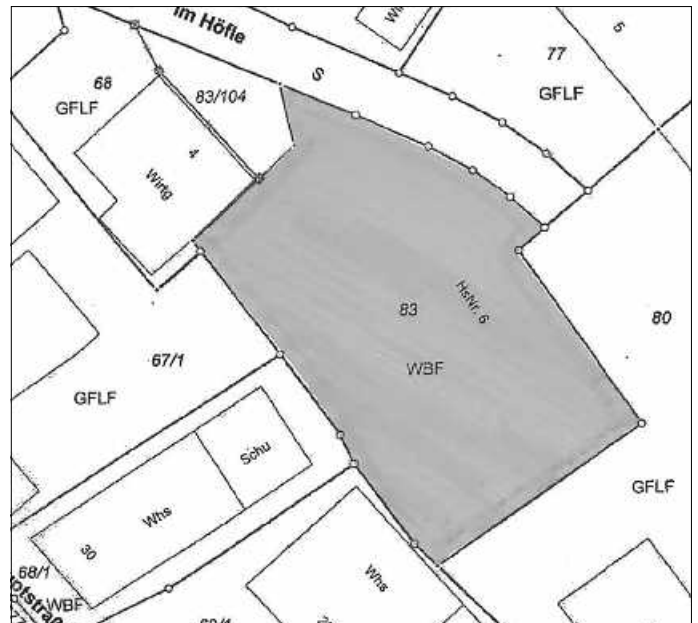
Die Nacht zum Sonntag ist also eine Stunde kürzer.

Bitte vergessen Sie nicht, alle Uhren umzustellen.



Bauplatz Rotfelden

Der Bauplatz „Im Höfle 6“ in Rotfelden mit 422 m² wird zu einem Preis von 135,00 €/m² (Baulandfläche voll erschlossen) zum Verkauf angeboten. Einheimische erhalten eine Rabattierung von 15,00 €/m².



Alle weiteren Informationen sowie das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage. Bei Fragen können Sie sich sehr gerne an Frau Schöttle unter der Telefonnummer: 07458 9981-20 oder per E-Mail: schoettle@ebhausen.de wenden. Für eine Beratung zur Bebaubarkeit des Platzes steht Ihnen Frau Schroth unter der Telefonnummer: 07458 9981-61 oder per E-Mail: schroth@ebhausen.de zur Verfügung.

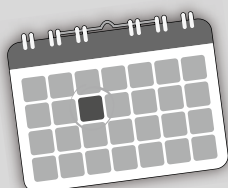
Späteste Rückgabe des Antragsformulars: per Poststempel am 19. Mai 2025, per E-Mail am 19. Mai 2025 um 12 Uhr

Blitzer-Anhänger der Stadt Nagold

Die Stadt Nagold hat einen neuen Blitzer-Anhänger angeschafft. Dieser wird auch vermehrt in Ebhausen aufgestellt. Dieser Schritt dient der Verkehrssicherheit und soll dazu beitragen, die Geschwindigkeit im Ort zu kontrollieren und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Der Blitzer-Anhänger wird an verschiedenen Standorten in Ebhausen positioniert, um die Autofahrer zu sensibilisieren und



Foto: Stadt Nagold



REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen zu fördern. Wir alle wissen, wie wichtig es ist, die Verkehrsregeln zu beachten, um Unfälle zu vermeiden und die Sicherheit unserer Kinder, Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich an die Geschwindigkeitsbegrenzungen zu halten und verantwortungsbewusst zu fahren. Denken Sie vor allem auch an die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Nacht in der Ortsdurchfahrt Ebhausen. Lasst uns gemeinsam dafür sorgen, dass Ebhausen ein sicherer Ort für alle bleibt!

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit und euer Verständnis. Bleibt sicher auf den Straßen!

25 Jahre im öffentlichen Dienst – Herzlichen Glückwunsch, Corinna Borkhart!

Am 21.03.2025 feierten wir ein ganz besonderes Jubiläum: Corinna Borkhart blickt auf 25 Jahre engagierte Arbeit im öffentlichen Dienst zurück!

Frau Borkhart begann ihre Karriere als Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten bei der Gemeinde Ebhausen, wo sie die Grundlagen für ihre Laufbahn legte.

Nach einer kurzen Zeit im Krankenhaus Nagold kehrte sie schnell in die Gemeindeverwaltung zurück.

In den letzten Jahren hat Frau Borkhart mit viel Herzblut und Engagement in unserer Mediathek gearbeitet. Ihre Leidenschaft für Bücher und Medien sowie ihr unermüdlicher Einsatz haben unsere Mediathek zu einem lebendigen Ort des Wissens und der Begegnung gemacht.

Wir danken Frau Borkhart für ihre Treue und ihr Engagement in unserer Gemeinde.

Auf viele weitere Jahre voller Erfolg und Freude im öffentlichen Dienst!



Neuartige Photovoltaikanlage

Besichtigung einer aufgeständerten, senkrechten Photovoltaikanlage in Rotfelden.

Die Firma bold Energy hat diese Doppelfunktion als Zaun und Stromanlage seit Januar in Betrieb.



Schreinergeselle auf Wanderschaft.

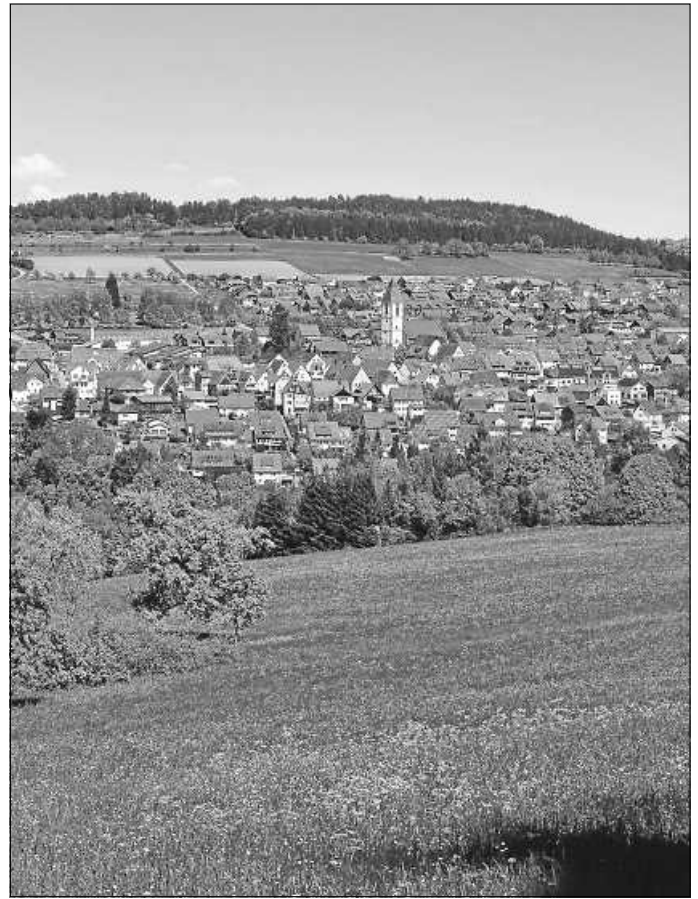
Aus Bremerhaven stammend, besuchte uns heute ein Schreinergeselle auf der Walz.

Seit einem Jahr ist er schon unterwegs und arbeitet sich durch verschiedene Betriebe.

Bürgermeister Schuler wünschte ihm viel Glück.

Mit einer kleinen Unterstützung versehen machte er sich auf den Weg nach Tübingen weiter.

ERINNERUNG: Fragebogen zur Erstellung des qualifizierten Mietspiegels in Nagold, Ebhausen, Haiterbach, Rohrdorf



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aktuell erstellt die Stadt Nagold in Kooperation mit den Gemeinden Ebhausen, Haiterbach und Rohrdorf den qualifizierten Mietspiegel für das Jahr 2025. Die Befragungsunterlagen wurden an knapp **4.000 zufällig ausgewählte** Haushalte am 10. Februar 2025 verschickt. Leider fehlen bis zum heutigen Tage noch viele Antworten. Ohne ausreichende Datengrundlage ist die Erstellung nicht möglich. Sofern Sie Ihre Antwort noch nicht abgegeben haben, bitten wir Sie, die Befragungsunterlagen **bis zum 07. April 2025** abzugeben.

WICHTIG: Antworten zu Mietspiegelbefragungen sind per Gesetz verpflichtend (Mietspiegelreformgesetz)! Die Nichtbeantwortung kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Gemeinde Ebhausen

Im Bereich der Steighalde wird ein neuer Einlaufschacht gesetzt

Die Bauarbeiten beginnen am 01.04.2025.

Während der Bauzeit kann es zu vorübergehenden Einschränkungen kommen.

Wir bitten alle Anwohnerinnen und Anwohner um Verständnis.



Ortsjugendpflege

Theaternachmittag für Kinder in Ebhausen: „Die Bienenkönigin“ begeistert junges Publikum

Am Donnerstag, den 20. März, erlebten die Kinder der Gemeinde Ebhausen ein besonderes Theaterereignis. Das Theater Tambambura aus Stuttgart, vertreten durch Matthias Störr, brachte das Stück *Die Bienenkönigin* auf die Bühne.

Mit viel Herz und Spielfreude erzählte die Aufführung von der Liebe zur Natur und der Achtung vor allen Lebewesen – sei es auf der Erde, im Wasser oder in der Luft. Die Geschichte vermittelte eindrucksvoll, wie Mut und Entschlossenheit Großes bewirken können.

Mehr als 50 kleine und große Besucherinnen und Besucher verfolgten gespannt das Geschehen und ließen sich von der fantasievollen Inszenierung mitreißen. Der Theaternachmittag war ein voller Erfolg und bot den Kindern nicht nur Unterhaltung, sondern auch eine wertvolle Botschaft.



Fotos: Patrick Dengler

Mediathek

Öffnungszeiten der Mediathek:

Mo. 15:00 – 17:30 Uhr
Mi. 17:00 – 19:00 Uhr
Fr. 09:00 – 11:30 Uhr

Tel. 07458/455008

E-Mail: Mediathek@ebhausen.de

„Mein drittes Leben“ von Daniela Krien (Roman)

Sie hat alles gehabt und alles verloren: Sekunden der Unachtsamkeit kosten ihre einzige Tochter das Leben. Tief sieht Linda in den Abgrund und wäre beinahe gefallen, doch da sind hauchfeine Fäden, die sie halten – die Hündin Kaja, die steten Handgriffe im Garten, das Mitgefühl für andere. Wie viel Kraft in ihr steckt, ahnt sie erst, als sie zurückfindet in einen Alltag und zu sich selbst ...

Ihre Mediathek

Im Notfall dienstbereit

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlichen Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden>

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>.

Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr:

docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten

nur für gesetzlich Versicherte unter

0711 96589700 oder docdirekt.de

Anforderung eines Krankentransports

im Kreis Calw: **07051 19222**

Apotheken

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: 0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar), www.aponet.de

Hospizgruppe



Foto: Maren Jurk

Angebot für Trauernde

Das „Café zurück ins Leben“ der Hospizgruppe Wildberg bieten wir an jedem ersten Montag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr an.

Die nächsten Termine sind:

Montag, 7. April / 5. Mai / 2. Juni 2025

Das Angebot ist ein Treffpunkt für trauernde Hinterbliebene aus dem gesamten Stadtgebiet sowie Ebhausen, Wenden und Wart. Bei kostenlosem Kaffee und Kuchen geben wir Raum für Gemeinschaft, Unterhaltung, Spiele, Vorträge, kleine Ausflüge usw.

Das Angebot richtet sich an alle trauernden Menschen und ist überkonfessionell. Die ehrenamtlichen Organisatorinnen sind verantwortungsvoll und hilfsbereit.

Es findet in Schönbronn im Dorfgemeinschaftshaus statt, das einen barrierefreien Zugang ermöglicht und mit dem Bus gut erreichbar ist. Die Haltestelle befindet sich direkt gegenüber.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an unser Hospiztelefon: 0173 - 10 85 87 5.

Diakoniestation Nagold

Diakonie 
Station Nagold

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold

Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452/841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de

Fundsachen

Das Fundbüro finden Sie im Einwohnermeldeamt, Zi. 0 10.
Zu erreichen unter Tel. 07458 998117 oder
einwohnermeldeamt@ebhausen.de

Wirtschaft und Gewerbe

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG ehrt langjährige Mitglieder im Würzbacher Bauerntheater

Ehre, wem Ehre gebührt - Dieses Sprichwort nahm die Raiffeisenbank im Kreis Calw eG wörtlich und lud die Mitglieder, die vor 40, 50, 60 oder 70 Jahren der Genossenschaft beigetreten sind, zu einem unterhaltsamen Abend in das Würzbacher Bauerntheater ein. Diese Einladung nahmen viele Jubilar*innen sehr gerne an. Begrüßt wurden die Gäste im Foyer mit einem Sektempfang. Im Anschluss fand die feierliche Übergabe der Urkunden statt. Die Vorstände Gerd Haselbach und Karlheinz Walz dankten den Jubilaren für ihr Kommen und ihre langjährige Treue.

„Die Idee, sich zusammenzuschließen, um die wirtschaftliche Situation jedes Einzelnen zu verbessern, prägt auch heute noch das Selbstverständnis unserer Raiffeisenbank. Aus dieser Idee der „Hilfe zur Selbsthilfe“ entstanden die ersten Genossenschaftsbanken. Unsere Mitglieder sind gleichzeitig Eigentümer ihrer, unserer Raiffeisenbank im Kreis Calw eG,“ führten die beiden Vorstände aus.

Sie betonten, dass es in der heutigen schnelllebigen Zeit nicht mehr selbstverständlich ist, über so viele Jahrzehnte einer Organisation anzugehören. „Ihr langjähriges Vertrauen ist für uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, weiterhin nachhaltig und verantwortungsbewusst, für unsere Raiffeisenbank und deren Mitglieder zu handeln.“ „Die genossenschaftlichen Werte, früher wie heute, sind das Fundament unserer Arbeit und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts hier vor Ort ist für uns selbstverständlich und prägt unser Wirken“, waren sich Haselbach und Walz einig.

Nach einem Abendessen wurde exklusiv für die Gäste der Raiffeisenbank vom Würzbacher Bauerntheater das Theaterstück „D'r Holz-Rudi“ aufgeführt. Die Darsteller*innen beeindruckten mit ihrem schauspielerischen Talent und sorgten für Begeisterung im Publikum.

Die Anwesenden waren sich einig, dass diese Einladung der Raiffeisenbank gelebte Kundennähe ist und der Abend sicher in positiver Erinnerung bleiben wird.



Mitgliederehrung der Raiffeisenbank im Kreis Calw eG im Würzbacher Bauerntheater am 14. März 2025



Freiwillige Feuerwehr

Abteilung Ebhausen

Sa., 29.03.2025 Sonderübung Absturzsicherung und Erste Hilfe
18:00 Uhr

Abteilung Wenden

Übung

Nächste Übung am 26.03. um 20.00 Uhr.



Das Landratsamt Calw informiert

Sprechstunde der IBB-Stelle am 02. April 2025

Die nächste Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) findet am 02. April 2025 von 15:30 bis 17:00 Uhr im Gebäude der BruderhausDiakonie in der Badstraße 41 in 75365 Calw statt. Es handelt sich um eine offene Sprechstunde, welche auch ohne Anmeldung genutzt werden kann.

Die Ehrenamtlichen der IBB-Stelle sind auch unter der Rufnummer 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an: info@ibb-calw.de zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln.

Die Mitarbeitenden der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Rahmen der Sprechstunden stehen zwei Mitglieder der IBB-Stelle als persönliche Ansprechpersonen zur Verfügung. Die Leistungen sind kostenfrei.



Was den Landwirt interessiert

LANDFRAUENVERBAND CALW e.V.:

Die Jungen LandFrauen Calw laden ein zum **Interaktiven Workshop: „Geschlechtervielfalt – Konstruktion von Weiblichkeit“**

mit Isabelle Melcher und Marco Lange, beide Mitarbeiter*innen im Projekt „Fortbildung und Organisationsberatung zu Vielfalt von Geschlecht“

am Donnerstag, 03. April 2025 um 19:00 Uhr

Ort: Café „Alte Feuerwehr“ in Calw-Stammheim

Anmeldung über: jungelandfrauencalw@gmail.com oder per WhatsApp an 0162/9103819

Der Landfrauenverband Calw freut sich über viele Interessierte, auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Die Veranstaltung findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks der Landfrauen e.V. statt.

KINDERGÄRTEN / SCHULEN

Volkshochschule vhs Volkshochschule Oberes Nagoldtal

Anmeldungen für Kurse in Ebhausen gerne bei Frau Link, Tel. 07458 9981-11

Anmeldeschluss: 1 Woche vor Kursbeginn (Ausnahme: Kurs findet statt und es hat noch Plätze frei, dann ist eine Anmeldung auch kurzfristig möglich.)

Anmeldungen für Kurse, die nicht in Ebhausen stattfinden, unter www.vhson.de oder mit Anmeldeformular (Heft Seite 111) oder telefonisch unter 07452/9315-0.

Erzählcafé: „Leben in den 50er Jahren“

In Kooperation mit dem FORUM Ebhausen

Wenn wir an die 50er Jahre zurückdenken, dann kommen uns spontan jede Menge Schlagwörter in den Kopf. Von Wirtschaftswunder bis zu Mädchenträumen von Petticoat und Hula-Hoop. Gummibaum und Nierentische schmückten die Wohnungen. Kulinarische Köstlichkeiten wie Currywurst und Toast Hawaii wurden erfunden.

Jungs trugen Elvis-Tolle und wünschten sich Motorroller. Von Sputnikschock bis zum Wunder von Bern - dem Erzählen sind keine Grenzen gesetzt und das könnte ein bunter Nachmittag werden. Wieder gibt es Kaffee und leckere Kuchen beim Erzählcafé in Ebhausen.

Freitag, 04.04.2025 14:30 - 16:00

Veranstaltungsort: Ev. Gemeindehaus Ebhausen

Kurs Nr. 251207013 - „Tierisches Vergnügen in Acryl“

Der Kurs eignet sich für Anfänger*innen, aber auch geübte Künstler*innen. Wir werden auf Leinwänden arbeiten, entweder auf einem Format oder in kleiner Serie mit 3 Bildern. Das Thema sind Tiere, die, nachdem wir die Leinwände mit Farben und Collagen bearbeitet haben, mit Kohle auf die Leinwand gezeichnet werden. Danach erarbeiten wir den Hintergrund und die Figuren selber. Wem das Thema nicht liegt, kann gerne ein eigenes Thema mitbringen und in derselben Technik bearbeiten. Die Materialliste folgt nach Anmeldung, ca. 2 Wochen vor dem Kurs.

Fr., 04.04.2025 von 16:00 bis 20:00

Sa., 05.04.2025 von 09:00 bis 17:00

Kursort: Vereinsraum KKoN im Alten Schulhaus, Schulstraße 3, Ebhausen

Anmeldungen noch bis morgen, 27.03.2025, möglich.

WIR GRATULIEREN

Altersjubilare im Monat April 2025

Im Ortsteil Ebhausen

02.04. Gerhard Willy Krüger	70 Jahre
14.04. Marianne Weiß	80 Jahre
18.04. Sigried Hannelore Muders	80 Jahre
29.04. Silvia Helene Gammel	70 Jahre

Im Ortsteil Rotfelden

Keine

Im Ortsteil Ebershardt

02.04. Manfred Weik	85 Jahre
---------------------	----------

Im Ortsteil Wenden

Keine

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Evang. Kirchengemeinde Ebhausen



Wochenspruch:

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Johannes 12, 24

Ev. Kirchengemeinde Ebhausen

Pfarrer David Gareis

Bei der Kirche 8

72224 Ebhausen

Tel. 07458 384

<http://www.Ebhausen-Kirche.de>

pfarramt.ebhausen@elkw.de

Pfarrbüro: Silvia Böpple

Bürozeiten: Di., 9 - 11 Uhr + Do., 15 - 16.30 Uhr

E-Mail silvia.boepple@elkw.de

Mittwoch, 26. März

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

11.30 Uhr-Mittagessen am Turm im Gemeindehaus (Maultaschenauflauf mit

13.30 Uhr Salat und Himbeerschaum)

15.00 Uhr Konfizeit im Gemeindehaus

19.30 Uhr Gemeinsame Bibeltage im Gemeindehaus in **Mindersbach** mit

Holger Jung: Kapitel 3: Großer Aufruhr in einer Großstadt

Donnerstag, 27. März

19.30 Uhr Abschlussabend der gemeinsamen Bibeltage im Gemeindehaus in Ebhausen mit Holger Jung: Kapitel 4: Warum blieb die Symphonie unvollendet? Ein Erklärungsversuch

Sonntag, 30. März

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus mit Pfarrer David Gareis.

Das Opfer ist für die Studienhilfe bestimmt.

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Montag, 31. März

19.45 Uhr Gospelchorprobe im Gemeindehaus

Dienstag, 01. April

16.45 Uhr Chorprobe der singing kids und teens im Gemeindehaus

Mittwoch, 02. April

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

15.00 Uhr Konfizeit im Gemeindehaus

19.30 Uhr www-Kreis im Gemeindehaus

Wir freuen uns über Ihren Opfer-Beitrag im Pfarramtsbriefkasten oder per Überweisung:

Evang. Kirchengemeinde Ebhausen

IBAN DE92 6066 3084 0170 2940 05

Raiba im Kreis Calw

Verbundkirchengemeinde Wart-Rotfelden-Ebershardt-Wenden

Wochenspruch:

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. *Johannes 12, 24*

Pfarrer Andreas Eßlinger

Johann-Georg-Hartmann-Str. 3

72213 Altensteig-Wart

Tel. dienstl.: 07458 45450

E-Mail: Pfarramt.Wart@elkw.de

Unsere Verbundkirchengemeinde im Internet:

<https://www.facebook.com/Kirche.Wart.Rotfelden.Ebershardt.Wenden>

<https://www.verbundkirchengemeinde-wrew.de/>

Instagram: @verbundkirchengemeinde_wrew

Gemeindebüro in Wart:

Kathrin Kahle

Tel. 07458 45450

E-Mail: pfarramt.wart@elkw.de

Öffnungszeiten:

Montag 14:30 – 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr

Rotfelden, Ebershardt und Wenden

Mittwoch, 26.03.2025

Ebershardt:

09:30 Uhr Krabbelgruppe

Rotfelden:

09:00 Uhr Frauenfrühstück im Gemeindehaus mit Daniela Sixt und dem Thema „Schönheit statt Asche – Heilung finden für die Seele“
17:30 Uhr Bubenjungchar

Donnerstag, 27.03.2025

Ebershardt:

16:30 Uhr Kinderchor (für alle Kinder ab Vorschulalter) im Gemeindehaus Ebershardt

Wart:

19:30 Uhr Kirchenchorprobe in Wart

Rotfelden:

14:30 Uhr Gemeindekaffee 60+ im Gemeindehaus.

Thema „Paul Gerhardt – Lobpreis und Trost in schweren Zeiten“

16:00 - 18:00 Uhr Bücherei

Freitag, 28.03.2025

Ebershardt:

15:00 Uhr Jungbläserprobe

18:00 Uhr Bubenjungchar

19:30 Uhr Teenkreis